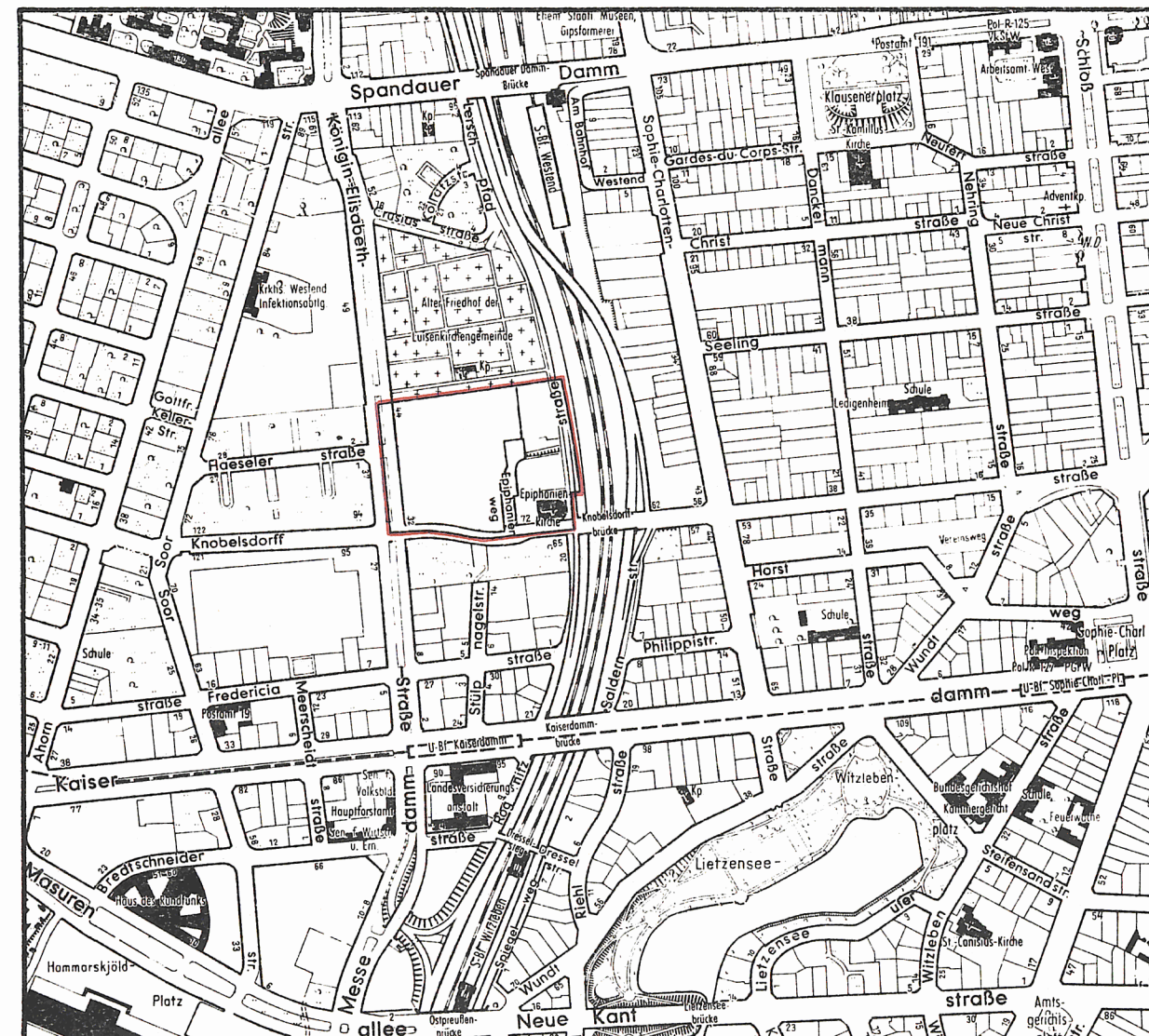


Abzeichnung Bebauungsplan VII-121

für die Grundstücke
beiderseits des Epiphaniengeweges
im Bezirk Charlottenburg



Planergänzungsbestimmungen

1. Im Mischgebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zugelassen werden, wenn die Geschößflächenzahl nicht überschritten wird.
2. Die Bebauungstiefe beträgt: a) für die Gemeinbedarfsfläche der Landesversicherungsanstalt 160,0 m, b) für die Gemeinbedarfsfläche des Evangelischen Gemeindezentrums 33,0 m, c) für das Mischgebiet 40,0 m, gerechnet von den Baugrenzen an.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
5. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten.
6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau NVO in der Fassung vom 28.11.1968)		Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)		Grundflächenzahl	
im Mischgebiet (§ 5 Bau NVO)		Geschößflächenzahl	
für den Gemeinbedarf	z.B.	Offene Bauweise	
		Baugrenze	
		§ 22 der Bau NVO	
Verkehrsflächen:		Straßenbegrenzungslinie	
Straßenverkehrsflächen			
Sonstige Festsetzungen:		Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches			

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude	
Stellplatz mit Zahl der Ebenen	

Planunterlage

Öffentliches Gebäude		Grundstücksgrenze	
Wohngebäude mit Durchfahrt		Eigentumsgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Brücke	
Geschößzahl	IV	Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	
Mauer			
Zaun, Hecke			
Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5		

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 25. April 1969

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Friedrich

Zimmer

Amtsleiter

Amtsleiter

Origers

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 20.6.1969 erhalten und wurde in der Zeit vom 15.7.1969 bis 14.8.1969 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 8. Dezember 1969

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Zimmer

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 311) (GVBl. S. 105) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1000) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 19. Mai 1971

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 3.6.1971 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 804 verkündet worden.

